

100.2019.245U
STN/LIJ/KIB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 17. April 2020

Verwaltungsrichter Stohner
Gerichtsschreiberin Liniger

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Nordring 8, 3013 Bern

betreffend Erlass der Grundstückgewinnsteuer 2014 (Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 18. Juni 2019;
100 18 437)



Sachverhalt:

A.

Am 1. Juni 2018 ersuchte A. _____ um Erlass der rechtskräftig veranlagten Grundstückgewinnsteuer 2014. Mit Entscheid vom 20. August 2018 wies die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkassostelle Region ..., das Gesuch ab. Die Steuerforderung betrug zu diesem Zeitpunkt Fr. 37'403.05 (inkl. Verzugszins).

B.

Dagegen erhob A. _____ am 19. September 2018 Rekurs bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK), die das Rechtsmittel am 18. Juni 2019 abwies.

C.

Am 18. Juli 2019 hat A. _____ gegen den Entscheid der StRK Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit den Anträgen, es seien der Entscheid der StRK aufzuheben und die Grundstückgewinnsteuer 2014 ganz oder teilweise zu erlassen.

Die StRK und die Steuerverwaltung schliessen mit Beschwerdevernehmlassung vom 16. August 2019 bzw. Beschwerdeantwort vom 29. August 2019 auf Abweisung der Beschwerde. Am 25. September 2019 hat sich A. _____ erneut zur Sache geäußert.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind erfüllt (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.2 hiernach einzutreten.

1.2 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist grundsätzlich auf den Streitgegenstand beschränkt. Dieser wird einerseits durch den angefochtenen Entscheid (Anfechtungsobjekt) und andererseits aufgrund der Anträge der beschwerdeführenden Partei bestimmt. Der Streitgegenstand kann nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz geregelt hat, welche wiederum nur das von der verfügenden Behörde Angeordnete prüfen darf (statt vieler BVR 2017 S. 514 E. 1.2; VGE 2019/334 vom 9.3.2020 [noch nicht rechtskräftig] E. 1.2; je mit Hinweisen; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 25 N. 13 f. und Art. 72 N. 6 f.). Anfechtungsobjekt bildet vorliegend der Entscheid der StRK vom 18. Juni 2019 betreffend Erlass der Grundstückgewinnsteuer 2014. Der Beschwerdeführer macht – wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. Vorakten StRK [act. 4A] pag. 14 f., 40) – sinngemäss geltend, die Steuerverwaltung habe im Veranlagungsverfahren eine von ihm eingereichte Fotodokumentation, welche seine wertvermehrenden Investitionen belege, sorgfaltswidrig nicht berücksichtigt und habe deshalb den Grundstückgewinn falsch berechnet; es sei kein Gewinn, sondern aufgrund der mit der Handänderung verbundenen Kosten vielmehr ein Verlust entstanden (vgl. Beschwerde Ziff. 5 [richtig: Ziff. 4 und 6] sowie Bemerkungen vom 25.9.2019 S. 1). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dies müsse bei

der Beurteilung des Steuererlasses «zwingend berücksichtigt werden» (Bemerkungen vom 25.9.2019 S. 1) bzw. sinngemäss verlangt, im vorliegenden Verfahren auf die rechtskräftige Veranlagung der Grundstücksgewinnsteuer 2014 zurückzukommen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Verwaltungsgericht ist nicht befugt im Rahmen des Erlassverfahrens die Veranlagung zu überprüfen (vgl. Art. 240a Abs. 5 StG; dazu und zu den Voraussetzungen, unter welchen ausnahmsweise die Rechtskraft von Veranlagungsverfügungen beseitigt werden kann BVR 2016 S. 261 E. 4.5 f.). Es prüft einzig, ob die Vorinstanz die gesetzlichen Erlassvoraussetzungen zu Recht bejaht oder verneint hat. Das Erlassverfahren darf mit anderen Worten nicht als Ersatz von im Veranlagungsverfahren nicht oder verspätet ergriffenen Rechtsmitteln missbraucht werden (Markus Langenegger, in Leuch/Kästli/Langenegger [Hrsg.], Praxis-Kommentar zum Berner Steuergesetz, Band 2, 2011, Art. 240a N. 9). Das entsprechende Begehren liegt daher ausserhalb des durch das Anfechtungsobjekt begrenzten Streitgegenstands.

1.3 Die Grundstücksgewinnsteuer umfasst – neben dem Anteil Kantonssteuer – auch einen Anteil Gemeindesteuer (vgl. Art. 249 Abs. 1 Bst. c StG). Für deren Erlass ist die Gemeinde zuständig, wobei sie ihre Erlasskompetenz der für den Erlass der Kantonssteuern zuständigen kantonalen Behörde übertragen kann (Art. 240 Abs. 4 StG). Die EG B. _____ hat sich am 11. Juni 2018 dem bevorstehenden Entscheid der Steuerverwaltung «angeschlossen». Gleichzeitig hat sie ihre «Kompetenz zur Wahrung der Interessen der Gemeinde in den Steuerjustizverfahren» an die Steuerverwaltung abgetreten bzw. delegiert (vgl. Vorakten Steuerverwaltung [act. 4B] pag. 102). Aufgrund dieser steuergesetzlich ausdrücklich vorgesehenen «Kompetenzdelegation» (so Erläuterungen zum Steuergesetz 2001, S. 303) ist die Steuerverwaltung befugt, anstelle der materiell berechtigten EG B. _____ das Rechtsmittelverfahren in eigenem Namen (auch) hinsichtlich des Erlasses der Gemeindesteuer zu führen (vgl. BVR 2014 S. 197 [VGE 2013/184/185 vom 29.1.2014] nicht publ. E. 1.3 mit Hinweisen). Damit erübrigt es sich, die EG B. _____ als notwendige Partei in das Verfahren einzubeziehen.

1.4 Der vorliegende Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.5 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

2.1 Rechtskräftig festgesetzte Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie Zinsen, Gebühren und allenfalls (gewisse) Bussen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Zahlung mit einer erheblichen Härte verbunden wäre (Art. 240 Abs. 1 StG). Der Steuererlass soll zur langfristigen Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen (Art. 240a Abs. 1 StG; BVR 2018 S. 376 E. 2.1, 2016 S. 261 E. 2.1, 2014 S. 197 E. 2.1). Gegenstand eines Erlasses kann auch die Grundstückgewinnsteuer sein, wobei hierfür von Gesetzes wegen «erhöhte Anforderungen» gelten, weil sie grundsätzlich aus dem Erlös zu errichten ist (Art. 240b Abs. 2 Satz 1 StG; vgl. BVR 2018 S. 376 E. 2.1, 2016 S. 261 E. 2.2 und 4.7 mit Hinweisen; vgl. Markus Langenegger, a.a.O., Art. 240b N. 40; hinten E. 3.2).

2.2 Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, räumt das kantonale Steuergesetz der steuerpflichtigen Person einen Rechtsanspruch auf Steuererlass ein; allerdings kann dessen Gewährung an Bedingungen wie Abzahlungen oder die Leistung von Sicherheiten geknüpft werden (Art. 240 Abs. 5 StG). Vorbehältlich der gesetzlichen Ausschlussgründe gemäss Art. 240c Abs. 1 StG kommt es nicht darauf an, weshalb die steuerpflichtige Person in die geltend gemachte Notlage geraten ist (vgl. Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit [Bezugsverordnung, BEZV; BSG 661.733]). Ob ein Härtefall im Sinn von Art. 240 Abs. 1 StG vorliegt, beurteilt sich mit Blick auf die gesamten

wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person, wie sie sich im Entscheidzeitpunkt präsentieren, wobei auch den Zukunftsaussichten Rechnung zu tragen ist (Art. 240a Abs. 2 Satz 1 StG). Wäre der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen, so ist dies beim Erlassentscheid zu berücksichtigen (Art. 240a Abs. 2 Satz 2 StG; BVR 2018 S. 376 E. 2.2, 2014 S. 197 E. 2.2).

2.3 Entscheidend für das Vorliegen eines Härtefalls im Sinn von Art. 240 Abs. 1 StG ist, ob Einschränkungen in der Lebenshaltung geboten und zumutbar sind, was grundsätzlich immer dann der Fall ist, wenn die verfügbaren Mittel der steuerpflichtigen Person deren betriebsrechtliches Existenzminimum gemäss Art. 93 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) übersteigen (Art. 240a Abs. 3 StG). Dementsprechend ist das Bestehen einer finanziellen Notlage gesetzlich umschrieben: Gemäss Art. 240b Abs. 1 Bst. b StG setzt eine Notlage voraus, dass die Steuerschuld in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht, sodass diese den geschuldeten Betrag trotz Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollständig begleichen kann (BVR 2018 S. 376 E. 2.3, 2014 S. 197 E. 2.3).

2.4 Allerdings ist trotz Vorliegens eines Härtefalls ganz oder teilweise von einem Steuererlass abzusehen, wenn einer der in Art. 240c Abs. 1 StG aufgezählten gesetzlichen Ausschlussgründe gegeben ist (BVR 2018 S. 376 E. 2.4, 2014 S. 197 E. 2.4).

3.

3.1 Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid erwogen, das aktuelle Einkommen des Beschwerdeführers lasse sich aufgrund seiner Angaben und der eingereichten Dokumente nicht mit Sicherheit feststellen. Darin liege eine Verletzung der Mitwirkungspflicht, weshalb ein Erlass bereits gestützt auf Art. 240c Abs. 1 Bst. b StG scheitere (vgl. angefochtener Entscheid E. 5). Ob sich der Beschwerdeführer in einer finanziellen Notlage

befindet, hat die StRK offengelassen. Sie ist aber zum Schluss gekommen, der Beschwerdeführer habe es im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung unterlassen, zumutbare Rückstellungen vorzunehmen. Zudem sei er überschuldet. Damit lägen Ausschlussgründe nach Art. 240c Abs. 1 Bst. c und e StG vor, welche einem Steuererlass entgegenstünden (vgl. angefochtener Entscheid E. 6 f.). – Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, ihm seien nach dem Verkauf der Liegenschaft gar keine flüssigen Mittel zur Verfügung gestanden, von welchen er die Grundstückgewinnsteuer hätte bezahlen können (Beschwerde Ziff. 1). Weiter führt er sinngemäss aus, ihm könne nicht vorgeworfen werden, sich vor dem Verkauf der Liegenschaft nicht über die mutmassliche Höhe der Grundstückgewinnsteuer erkundigt zu haben; jedenfalls sei ihm keine solche Pflicht bekannt (vgl. Beschwerde Ziff. 2). Ferner sei die Beurteilung der StRK, wonach er überschuldet sei, «absolut subjektiv» und missachte die eingereichten Belege. Ihm sei der Kontakt zu seinen beiden Kindern verweigert worden; um «Gegendruck aufzubauen», habe er die Alimentenzahlungen eingestellt (Beschwerde Ziff. 3).

3.2 Strittig ist der Erlass der Grundstückgewinnsteuer, weshalb Art. 240b Abs. 2 Satz 1 StG zu beachten ist:

3.2.1 Nach dieser Bestimmung gelten für den Erlass von Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungs- sowie Liquidationsgewinnsteuern «erhöhte Anforderungen», weil der steuerpflichtigen Person ein Erlös bzw. Vermögenssubstanz zugeflossen ist, woraus die Steuer entrichtet werden kann (vgl. vorne E. 2.1). Diese erhöhten Anforderungen nach Art. 240b Abs. 2 Satz 1 StG werden in Art. 43 BEZV beispielhaft konkretisiert: Sie sind etwa im Zusammenhang mit einer (wirtschaftlichen) Sanierung oder bei einer Schenkung in der Form einer existenzsichernden Unterstützungsleistung erfüllt. Gestützt hierauf wird in der Praxis der Steuerbehörden bei Grundstückverkäufen zu Sanierungszwecken die Grundstückgewinnsteuer (teilweise) erlassen, wenn der Erlös nach der Sanierung aufgebraucht ist und die übrigen finanziellen Verhältnisse die Bezahlung der Steuer als unzumutbar erscheinen lassen (BVR 2018 S. 376 E. 4.2.1, 2016 S. 261 E. 4.7; Markus Langenegger, a.a.O., Art. 240b N. 40-42).

3.2.2 Der Beschwerdeführer veräusserte seine Gewerbeliegenschaft an die eigene Gesellschaft, die C._____ GmbH, zum Preis von Fr. 2'200'000.--, um die kurz bevorstehende Zwangsverwertung des Grundstücks zu verhindern (vgl. act. 4B pag. 99, pag. 50; ferner zum Zwangsverwertungsverfahren Beschwerdebeilagen 2 und 3, in act. 1C). Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass ein solcher Grundstücksverkauf zwecks privater Schuldensanierung von Art. 43 BEZV grundsätzlich erfasst werden könnte. Ein Erlass kommt jedoch von vornherein nur in Betracht, wenn nach der Sanierung die Mittel aus dem erzielten Erlös aufgebraucht sind. Dies ist vorliegend nicht erwiesen. Der Kaufpreis für die Liegenschaft wurde gemäss Grundstückkaufvertrag im Umfang von Fr. 200'000.-- durch Eigenmittel und Stammkapital und zu Fr. 680'000.-- durch Übernahme von auf der Liegenschaft lastenden Darlehen mit Rangrücktritt beglichen (vgl. act. 4B pag. 50). Zur Finanzierung des restlichen Betrags von Fr. 1'320'000.-- nahm die Käuferin einen Hypothekarkredit auf. Dieser wurde zum Grossteil zur Rückzahlung der bestehenden Hypothekarschuld von rund Fr. 1'203'759.-- inkl. Zinsen und Ablösungskosten verwendet (vgl. Beschwerdebeilage 1, in act. 1C; act. 4B pag. 50). Soweit der Kaufpreis durch Übernahme der bestehenden Darlehen und durch Rückzahlung der bestehenden Hypothekarschuld getilgt wurde, floss dem Beschwerdeführer durch den Verkauf der Liegenschaft faktisch kein Geld zu. Dennoch müsste ihm mit Blick auf die restliche Kaufpreisfinanzierung allein aufgrund der neuen Hypothek ein Differenzbetrag von Fr. 116'241.-- zur Verfügung gestanden haben (Fr. 1'320'000.-- abzüglich Fr. 1'203'759.--). Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er mit dem Überschuss noch die (an sich von der Käuferin zu tragende) Handänderungssteuer von rund Fr. 40'000.--, Betreuungskosten von Fr. 5'300.-- und sonstige mit der Liegenschaftsübertragung zusammenhängende – jedoch nicht näher substantiierte, geschweige denn belegte – Kosten habe bezahlen müssen. Selbst wenn diese (teilweise unbelegten) Auslagen tatsächlich angefallen sein sollten, ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer noch genügend flüssige Mittel verblieben, um die Grundstückgewinnsteuer von knapp Fr. 35'000.-- (vgl. act. 4B pag. 5) zu bezahlen. Die bei Grundstückgewinnsteuern gemäss Art. 240b Abs. 2 Satz 1 StG erhöhten Anforderungen an einen Erlass sind somit nicht erfüllt.

3.2.3 Angesichts des erwähnten Erlöses (E. 3.2.2 hiervor) fragt sich, ob hier der – an sich auf die periodischen Steuern zugeschnittene – Ausschlussgrund von Art. 240c Abs. 1 Bst. e StG Anwendung findet, wonach ein Steuererlass ausgeschlossen ist, wenn die steuerpflichtige Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen vornimmt (BVR 2018 S. 376 E. 4.2.2; vgl. schon angefochtener Entscheid E. 6). Dies kann – mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen – letztlich offenbleiben. Für die Grundstückgewinnsteuer als Objektsteuer gilt jedenfalls noch mehr als bei den periodischen Steuern, dass es Sache der steuerpflichtigen Person ist, selber dafür besorgt zu sein, den geschuldeten Steuerbetrag direkt aus den zugeflossenen Mitteln zu bezahlen. Versäumt sie dies, aus welchen Gründen auch immer, und verbraucht anschliessend das aus dem Erlös stammende Vermögen, so kann – soweit nicht ohnehin der erwähnte Ausschlussgrund greift – nur noch mit Zurückhaltung auf einen wirtschaftlichen Härtefall geschlossen werden (BVR 2018 S. 376 E. 4.2.4; vgl. auch Art. 240a Abs. 2 Satz 2 StG und vorne E. 2.2).

3.3 Selbst wenn jedoch ein Härtefall vorliegen würde, ist von einem Steuererlass ganz oder teilweise abzusehen, wenn die steuerpflichtige Person überschuldet ist und ein Steuererlass vorab ihrer übrigen Gläubigerschaft zugute kommen würde, es sei denn, die anderen Gläubigerinnen und Gläubiger verzichteten im gleichen Ausmass wie das Gemeinwesen auf ihre Forderungen (Art. 240c Abs. 1 Bst. c StG). Eine Überschuldung liegt bei natürlichen Personen dann vor, wenn ihre Passiven, d.h. ihre Schulden, grösser sind als ihre Aktiven bzw. Vermögenswerte (vgl. BGer vom 19.3.1981, in ASA 52 S. 518 E. 3 und 5; zuletzt VGE 2019/64/65 vom 4.11.2019 E. 3.2). Für die Beurteilung der Überschuldung werden nicht nur die aktuellen, fälligen Forderungen der übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger berücksichtigt, sondern auch allenfalls vorliegende Pfändungsverlustscheine (Markus Langenegger, a.a.O., Art. 240c N. 8; zur Abgrenzung zwischen Pfändungs- und Konkursverlustscheinen auch VGE 2009/229 vom 16.7.2010 E. 4.5 ff.). Ist eine steuerpflichtige Person überschuldet, befindet sie sich zwar in besonders schwierigen finanziellen Verhältnissen. Weil ihre Mittel aber nicht zur Deckung aller Forderungen ausreichen, würde von einem Verzicht der Steuerbehörden primär ihre übrige Gläubi-

gerschaft profitieren, die beim Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen eine Konkurrentin verlöre. Nur wenn die übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im gleichen Umfang wie die Steuerbehörden auf ihre Forderungen verzichten, profitiert niemand vom Verzicht der anderen und der Steuererlass trägt unmittelbar zur langfristigen und dauernden Sanierung der Finanzen der steuerpflichtigen Person bei (vgl. BGer 2P.307/2004 vom 9.12.2004 E. 3.2; BGer vom 19.3.1981, in ASA 52 S. 518 E. 5; statt vieler VGE 2019/64/65 vom 4.11.2019 E. 3.2; Markus Langenegger, a.a.O., Art. 240c N. 7; Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, 2. Aufl. 2018, § 31 N. 20).

3.4 Der Beschwerdeführer weist gegenüber seinen beiden (zwischenzeitlich volljährigen) Kindern unbestrittenermassen Alimentenschulden von insgesamt rund Fr. 216'409.-- auf (vgl. act. 4A pag. 27 und unpaginierte folgende Seite, 34; vgl. auch Beschwerde Ziff. 3). Hinzu kommen ausstehende Gerichtskosten von rund Fr. 19'245.-- (act. 4A pag. 26, 34) und Steuerschulden, welche sich aktuell auf rund Fr. 3'500.-- belaufen dürften (vgl. act. 4A pag. 29). Ferner ist der Beschwerdeführer Solidarschuldner zweier Privatdarlehen von insgesamt Fr. 100'000.-- (vgl. act. 4A pag. 31 f.). Dass diese Darlehen durch die Aktien und Stammanteile seiner Gesellschaften gedeckt seien (vgl. angefochtener Entscheid E. 7; act. 4A pag. 13), bringt der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht nicht mehr vor; dem braucht nicht näher nachgegangen zu werden, da die Darlehensschuld insgesamt nicht entscheidend ins Gewicht fällt. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend und es ist auch nicht ersichtlich, dass er zur Bezahlung der übrigen Schulden über genügend Vermögenswerte verfügen würde. Es ist daher mit der Vorinstanz von einer Überschuldung auszugehen. Diese ist zudem nicht auf Gründe nach Art. 240b Abs. 1 Bst. c StG zurückzuführen. Unterhaltsbeiträge bzw. die aus ihrer Nichtbezahlung resultierenden Schulden können nicht als ausserordentliche Familienlasten oder Unterhaltsverpflichtungen bezeichnet werden (vgl. VGE 2019/64/65 vom 4.11.2019 E. 3.4, 2017/102/103 vom 13.3.2018 E. 4.2, 2010/136 vom 16.6.2011 E. 6.3, je mit Hinweisen). Den Schulden liegen ordentliche Unterhaltsverpflichtungen des Beschwerdeführers zugrunde. Die Tatsache, dass er die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt hat, macht diese nicht zu ausserordentlichen Familienlasten und Unterhaltsverpflichtungen im Sinn von

Art. 240b Abs. 1 Bst. c StG. Das Motiv der Nichtbezahlung ist dabei nicht entscheidend. Es liegen ferner keine Hinweise vor und es wird vom Beschwerdeführer auch nicht vorgebracht, dass die übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger auf ihre Forderungen (teilweise) verzichtet hätten. Ein Steuererlass würde daher primär ihnen und nicht dem Beschwerdeführer selber zugute kommen. Dies widerspräche Sinn und Zweck des Steuererlasses, der zur langfristigen Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen soll (vorne E. 2.1). Die Vorinstanz hat daher den Ausschlussgrund einer Überschuldung im Sinn von Art. 240c Abs. 1 Bst. c StG zu Recht bejaht. Es kann offenbleiben, ob zusätzlich der Ausschlussgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten im Steuererlassverfahren nach Art. 240c Abs. 1 Bst. b StG erfüllt ist.

3.5 Zusammenfassend hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG). Ersatzfähige Parteikosten sind nicht entstanden (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 1'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

4. Zu eröffnen:

- Beschwerdeführer
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Steuerrekurskommission des Kantons Bern

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, falls sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. BGG geführt werden. Gegebenenfalls ist in der Begründung auszuführen, warum sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt.